Sebastian Gutknecht

# GEWALT MANDYS



ormationen für Schule, Jugendhilfe und Eltern

# Begriffserläuterungen

**Bluetooth** – Funktechnologie zur drahtlosen Verbindung z. B. von Handys oder Spielkonsolen mit einer derzeit üblichen Reichweite von bis zu zehn Metern. Erforderlich ist ein Handy mit einer Bluetooth-Schnittstelle. Die Nutzung von Bluetooth ist kostenlos.

Infrarot – Funktioniert wie die Fernbedienung vom TV-Gerät: Sender- und Empfängergerät brauchen ein Infrarotauge, über diese Schnittstelle werden die Daten übertragen. Im Gegensatz zu Bluetooth ist ein geringer Abstand zwischen den Geräten erforderlich, die Nutzung der Funktion verursacht keine Gebühren.

Gefahren durch Handys? 3  Aufnahmen mit der Handykamera 4  Aufnahme von Gewalthandlungen 5  Speicherung von problematischen Inhalten aus dem Internet 6  Versenden mit dem Handy 6  - Gewaltdarstellungen 7  - Pornographie 8  - Volksverhetzende Inhalte 8  - Selbsterstellte Bilder 9  Was können Eltern tun? 11  Kontrolle in der Schule? 12  Was können Schulen tun? 13  Kostenfalle Klingeltöne 14  Schutzmöglichkeiten vor ungeeigneten oder gefährlichen Inhalten im Internet 14  Internet oder Chat über Handy 14  Links / Adressen 15	Inhalt	Seite
Aufnahme von Gewalthandlungen 5 Speicherung von problematischen Inhalten aus dem Internet 6 Versenden mit dem Handy 6 - Gewaltdarstellungen 7 - Pornographie 8 - Volksverhetzende Inhalte 9 Was können Eltern tun? 11 Kontrolle in der Schule? 12 Was können Schulen tun? 13 Kostenfalle Klingeltöne 14 Schutzmöglichkeiten vor ungeeigneten oder gefährlichen Inhalten im Internet 14 Internet oder Chat über Handy 14	Gefahren durch Handys?	3
Speicherung von problematischen Inhalten aus dem Internet 6  Versenden mit dem Handy 6 - Gewaltdarstellungen 7 - Pornographie 8 - Volksverhetzende Inhalte 9  Was können Eltern tun? 11  Kontrolle in der Schule? 12  Was können Schulen tun? 13  Kostenfalle Klingeltöne 14  Schutzmöglichkeiten vor ungeeigneten oder gefährlichen Inhalten im Internet 14  Internet oder Chat über Handy 14	Aufnahmen mit der Handykame	ra <b>4</b>
Inhalten aus dem Internet 6  Versenden mit dem Handy 6 - Gewaltdarstellungen 7 - Pornographie 8 - Volksverhetzende Inhalte 9  Was können Eltern tun? 11  Kontrolle in der Schule? 12  Was können Schulen tun? 13  Kostenfalle Klingeltöne 14  Schutzmöglichkeiten vor ungeeigneten oder gefährlichen Inhalten im Internet 14  Internet oder Chat über Handy 14	Aufnahme von Gewalthandlung	en <b>5</b>
- Gewaltdarstellungen 7 - Pornographie 8 - Volksverhetzende Inhalte 9 Was können Eltern tun? 11 Kontrolle in der Schule? 12 Was können Schulen tun? 13 Kostenfalle Klingeltöne 14 Schutzmöglichkeiten vor ungeeigneten oder gefährlichen Inhalten im Internet 14 Internet oder Chat über Handy 14		
- Pornographie 8 - Volksverhetzende Inhalte 8 - Selbsterstellte Bilder 9  Was können Eltern tun? 11  Kontrolle in der Schule? 12  Was können Schulen tun? 13  Kostenfalle Klingeltöne 14  Schutzmöglichkeiten vor ungeeigneten oder gefährlichen Inhalten im Internet 14  Internet oder Chat über Handy 14		•
- Volksverhetzende Inhalte - Selbsterstellte Bilder  9  Was können Eltern tun?  11  Kontrolle in der Schule?  12  Was können Schulen tun?  13  Kostenfalle Klingeltöne  14  Schutzmöglichkeiten vor ungeeigneten oder gefährlichen Inhalten im Internet  14  Internet oder Chat über Handy  14		
- Selbsterstellte Bilder 9  Was können Eltern tun? 11  Kontrolle in der Schule? 12  Was können Schulen tun? 13  Kostenfalle Klingeltöne 14  Schutzmöglichkeiten vor ungeeigneten oder gefährlichen Inhalten im Internet 14  Internet oder Chat über Handy 14		_
Kontrolle in der Schule? 12 Was können Schulen tun? 13 Kostenfalle Klingeltöne 14 Schutzmöglichkeiten vor ungeeigneten oder gefährlichen Inhalten im Internet 14 Internet oder Chat über Handy 14		_
Was können Schulen tun? 13 Kostenfalle Klingeltöne 14 Schutzmöglichkeiten vor ungeeigneten oder gefährlichen Inhalten im Internet 14 Internet oder Chat über Handy 14	Was können Eltern tun?	11
Kostenfalle Klingeltöne 14 Schutzmöglichkeiten vor ungeeigneten oder gefährlichen Inhalten im Internet 14 Internet oder Chat über Handy 14	Kontrolle in der Schule?	12
Schutzmöglichkeiten vor ungeeigneten oder gefährlichen Inhalten im Internet 14 Internet oder Chat über Handy 14	Was können Schulen tun?	13
ungeeigneten oder gefährlichen Inhalten im Internet 14 Internet oder Chat über Handy 14	Kostenfalle Klingeltöne	14
Internet oder Chat über Handy 14		
<u> </u>	Inhalten im Internet	14
Links / Adressen 15	Internet oder Chat über Handy	14
	Links / Adressen	15

MMS – multimedia-messaging-service, ermöglicht anders als eine SMS (short message service) nicht nur die Übertragung von Text, sondern von multimedialen Nachrichten mit Bildern oder kurzen Filmen. Eine MMS ist wie eine SMS gebührenpflichtig.

Strafmündigkeit – Ab dem 14. Lebensjahr sind Jugendliche grundsätzlich strafmündig. Das heißt: Begehen sie Straftaten, können sie für diese vor Gericht verantwortlich gemacht werden. Aber auch Kinder unter 14 Jahren müssen die Regelungen der Strafgesetze beachten, sie werden nur noch nicht gerichtlich verfolgt.

Jugendstrafrecht – Für Jugendliche gibt es ein spezielles Jugendstrafverfahren, geregelt im Jugendgerichtsgesetz. Hat sich ein Jugendlicher aus Sicht des Gerichts strafbar gemacht, so kann es eine Verwarnung aussprechen, Auflagen festlegen oder einen Jugendarrest verhängen. In schweren Fällen erfolgt Freiheitsentzug in einer Jugendstrafanstalt (Jugendstrafe). Aus Anlass der Straftat kann das Gericht Erziehungsmaßregeln anordnen.

#### **Impressum**

#### Herausgeber:

Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS) Landesstelle Nordrhein-Westfalen e. V. Poststraße 15-23 • 50676 Köln Telefon: 0221/921392-0

Telefax: 0221/921392-20 Telefax: 0221/921392-20 E-Mail: info@mail.ajs.nrw.de Internet: www.ajs.nrw.de

Text: Sebastian Gutknecht, AJS

Die AJS wird gefördert aus Landesmitteln über das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration NRW

#### Verlag und Herstellung:

DREI-W-VERLAG GmbH

Postfach 18 51 26 • 45201 Essen Telefon: 02054 / 5119 Telefax: 02054 / 3740 E-Mail: info@drei-w-verlag.de Internet: www.drei-w-verlag.de

Abbildungen: S. 3 o., S. 9 u., S. 14: panthermedia alle Anderen: Drei-W-Verlag (Gewaltdarstellungen sind nachgestellt)

Bestell-Nr.: 1014

Abdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Herausgebers und des Verlages

4. Auflage, Köln / Essen 2007

Handys sind ein fester Bestandteil der heutigen Kommunikationskultur. Längst

kann man mit ihnen nicht nur telefonieren oder SMS versenden, sondern sie haben sich zu Multifunktionsgeräten entwickelt. Ob Aufnahme von Filmen, Nutzung des Internets oder Übertragung von Daten auf andere Geräte – alles machbar mit einem Gerät, das in jede Tasche passt.

# Gefahren für Kinder und Jugendliche durch Handys?

Das Handy selbst ist nicht automatisch eine Gefahrenquelle. Seine Möglichkeiten dürfen aber nicht dazu verwendet werden, auch schon vor dem Handyzeitalter verbotene Dinge zu tun wie z.B. die Verbreitung pornographischer Schriften oder die unerlaubte Veröffentlichung persönlicher Abbildungen.

Neu ist, dass sich die bisher aus dem Internet bekannten Gefährdungen auf die Handys verlagern.

Ebenso neu ist die leichte und flächendeckende Möglichkeit der Verbreitung von Bildern und Videos aufgrund der (immer noch zunehmenden) Ausstattung der Kinder und Jugendlichen mit geeigneten Handys.

Was die Kenntnis der technischen Möglichkeiten der Handys betrifft, sind Kinder und Jugendliche häufig ihren Eltern und Lehrern weit voraus. Im Gegensatz dazu ist ein Bewusstsein



Es ist daher wichtig, den Kindern und
Jugendlichen die ethischen und rechtlichen Grenzen bei der Nutzung ihrer Handys zu erklären.



# Aufnahmen mit der Handykamera

Handys mit eingebauter Kamera gehören heute zum Standard. Je nach Modell kann man damit auf Knopfdruck sowohl Fotos wie mehrere Minuten lange Filme erstellen. Ob man bloß schöne Momente festhält oder sogar Kurzfilme mit dazugehörigem Drehbuch produziert, der Kreativität scheinen keine Grenzen gesetzt.

Allerdings darf man nicht alles fotografieren oder filmen, was einem vor die Linse kommt. Es ist gemäß § 201a Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) (der "Paparazzi-Paragraf") strafbar, eine Person heimlich oder gegen ihren Willen in einer Wohnung oder einem vergleichbar geschützten Raum aufzunehmen, wenn dadurch ihre Intimsphäre verletzt wird. Intimsphäre – das sind z.B. die Bereiche Sexualität, Gesundheit, die eigene Familie oder die innere Gedanken- und Gefühlswelt. Wer absichtlich und heimlich eine Mitschülerin auf der Schultoilette oder einer Umkleidekabine filmt, macht sich also strafbar!

Diese Regelung gilt nicht in Klassenräumen, Geschäftslokalen oder anderen Alltagssituationen, da hier kein "gegen Einblick besonders geschützter Raum" im Sinne des Gesetzes vorliegt.

Nimmt man andere Personen in einer persönlichen oder sogar intimen Weise auf, sollte man sich vorher

#### § 201a Abs. 1 (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen)

(1) Wer von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, unbefugt Bildaufnahmen herstellt oder überträgt und dadurch deren höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

ihrer Zustimmung vergewissern. Im Zweifel ist die Intimsphäre zu wahren, sonst kann schnell eine Straftat vorliegen. Hinter diesen Regeln steckt der gleiche Gedanke wie beim Briefgeheimnis: Es gibt höchstpersönliche Bereiche, die besonders zu schützen sind. Wer eine Person gegen ihren Willen in einer intimen Situation aufnimmt handelt genau so wie jemand, der persönliche Briefe anderer Leute liest.

# Aufnahme von Gewalthandlungen

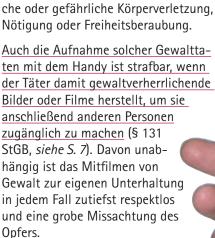
Unter den Stichworten "Handygewalt" oder "Happy Slapping" (englisch für "fröhliches Schlagen") sind Vorfälle bekannt geworden, bei denen mit dem Handy brutale Angriffe auf Mitschüler oder auch völlig unbekannte Personen gefilmt und anschließend weiterverbreitet werden.

Nicht das Handy ist hierbei die problematische Gefahrenauelle, sondern die Bereitschaft der Täter zu Gewalttaten, Der Reiz des Mitfilmens mag die Hemmschwelle noch weiter absenken. Begriffe wie "Handygewalt"

Unter den vor einigen Jahren in England aufgekommenen Begriff "Happy slapping" fallen Angriffe auf unbekannte Personen, die mit dem Handy gefilmt werden. Wurden zunächst tatsächlich als Scherz erschrockene Gesichter z.B. nach dem Übergießen mit einem Glas Wasser gefilmt, so versucht man sich mittlerweile immer weiter mit abartigen oder brutalen Gewaltaufnahmen zu überbieten.

sind nur dann zutreffend, wenn der Missbrauch des Handys zur Begehung unerlaubter Handlungen gemeint ist, vergleichbar dem "Telefonterror".

Vor allem aber der Begriff "Happy Slapping" ist sehr verharmlosend und unpassend. Er suggeriert, es handele sich bei mitgefilmten Gewalttaten gegenüber anderen Personen



aus Sicht des Täters lediglich um einen lustigen Scherz. Tatsächlich sind dies aber erhebliche Straftaten, z. B. einfa-





# Speichern von problematischen Inhalten aus dem Internet auf dem Handy

Mit der technischen Ausrüstung der heutigen Geräte können auch problemlos Bilder oder Filme aus dem Internet auf ein Handy übertragen werden. Um Kosten für den relativ teuren Internet-Zugang über das Handy zu sparen, werden die Bilder und Videos in der Regel auf den heimischen PC geladen und von dort auf das Handy gesendet.

Im weltweiten Netz sind leider viele Angebote ohne Probleme zugänglich, die nach den Regelungen im Strafgesetzbuch und im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag absolut unzulässig sind. Solche Bilder oder Filme mit pornographischem oder gewaltverherrlichendem Inhalt in Form von realen oder nachgestellten Demütigungen, Vergewaltigungen, Sodomie-Szenen oder sonstigen brutalen Gewalttaten bis zu Hinrichtungen sind auch unter dem Begriff "Snuff-Videos" (englisch von "to snuff out" = jemanden auslöschen) bekannt geworden.

Der bloße Besitz von Videos und Bildmaterial mit solchen Inhalten ist ansonsten straflos – also auch das Herunterladen und Abspeichern auf dem eigenen Handy, ohne die Abbildungen anderen Personen zu zeigen. Anders ist es bei kinderpornographischen Abbildungen, hier ist bereits (gemäß § 184b Abs. 4 StGB) der Besitz verboten.

Das Problem der oft mangelnden Internetsicherheit bzw. des unzureichenden Schutzes vor jugendgefährdenden Angeboten erfasst somit auch Handys. Auf Seite 15 finden Sie Hinweise auf nützliche und informative Angebote zum Thema sicheres Internet und Schutzmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche.



# Bilder und Videos von Handy zu Handy versenden

Der Austausch der Bilder und Videos von Handy zu Handy erfolgt per MMS, Bluetooth oder Infrarot-Schnittstellen (siehe Begriffserklärung auf Seite 2). Um Kosten für MMS zu sparen, wird sich der drahtlosen Übertragungsformen des Bluetooth und der Infrarot-Schnittstellen bedient. Hiermit kann man Bilder und Videos in geringem Umkreis kostenlos von Handy zu Handy versenden, wenn diese Funktion auf dem Handy aktiviert ist.

### Versenden von

# Gewaltdarstellungen

Strafbar macht sich, wer Minderjährigen vorsätzlich grausame Gewaltdarstellungen auf Bildern oder Filmen zugänglich macht.

Gemeint sind gewaltverherrlichende oder verharmlosende Aufnahmen – beispielsweise von extremen Körperverletzungen, Kampfhandlungen oder sogar Tötungsszenen. Die Menschenwürde des Opfers wird dabei verletzt, wenn sein Leid oder seine Schmerzen zur Belustigung oder Unterhaltung Anderer gezeigt werden. Zugänglichmachen bedeutet, einem Anderen die Möglichkeit zu verschaffen vom Inhalt eines Bildes oder

Films Kenntnis zu erlangen.

Bereits das Versenden von solchen gewaltverherrlichenden Bildern an einen anderen Minderjährigen, z. B. mittels Bluetooth, ist also strafbar.

Ebenso strafbar ist es, solche Bilder zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen (§ 131 Abs. 1 Nrn. 1+2 StGB). Im Gegensatz zur vorherigen Variante ist dabei unerheblich, ob dieses Zugänglichmachen oder Verbreiten gegenüber Minderjährigen erfolgt. Allerdings liegt die Strafbarkeit erst vor. wenn ein Bild an einen unbestimmten Empfängerkreis gerichtet sein soll; Individualkommunikation zwischen Handys fällt grundsätzlich nicht darunter.

#### § 131 Abs. 1 StGB (Gewaltdarstellung)

- (1) Wer Schriften\*, die grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder menschenähnliche Wesen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt.
- 1. verbreitet,
- 2. öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht,
- 3. einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überlässt oder zugänglich macht oder
- 4. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, einzuführen oder auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 3 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft

\* zu Schriften im Sinne des StGB zählen auch digitale Bilder und Videos



# Versenden von **Pornographie**

Auch das Versenden pornographischer Bilder ist strafbar. Sie dürfen einer *Person unter achtzehn Jahren* nicht zugänglich gemacht werden oder an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist (z. B. Schulhof), ausgestellt,

vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden. Bilder oder Videos sind dann als pornographisch einzustufen, wenn sie ausschließlich oder überwiegend auf die Erregung eines sexuellen Reizes beim Betrachter abzielen und dabei die allgemeinen gesellschaftlichen Wertvorstellungen des sexuellen Anstandes eindeutig überschreiten. Dies ist z. B. der Fall. wenn Menschen

# § 184 Abs. 1 StGB (Verbreitung pornographischer Schriften)

- (1) Wer pornographische Schriften\*
- einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überlässt oder zugänglich macht,
- an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht,

(...)

\* zu Schriften im Sinne des StGB zählen auch digitale Bilder und Videos

oder Körperteile allein als Objekt sexueller Begierde dargestellt werden oder gedankliche Inhalte (beispielsweise die Handlung eines Films) lediglich als Vorwand für provozierende Sexualität benutzt werden.

### Versenden von

# volksverhetzenden Inhalten

Auch volksverhetzende Schriften dürfen nicht öffentlich verbreitet oder einer Person unter 18 Jahren zugänglich gemacht werden. Bilder, Filme oder Texte sind volksverhetzend, wenn sie

- zum Hass gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln,
- zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen diese auffordern
- oder die Menschenwürde Anderer dadurch angreifen, dass Teile der Bevölkerung oder eine der genannten Gruppen beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden.



Sobald also zum Hass oder zu Gewalttätigkeiten z. B. gegen Ausländer oder Behinderte in Schrift, Bild oder Ton aufgerufen wird und jemand dies über Handy an einen Minderjährigen sendet, macht sich der Absender strafbar. Das Gleiche gilt für das Versenden von

Material, in welchem Völkermordhandlungen geleugnet oder verharmlost werden, die unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangen wurden (z. B. der Holocaust an den Juden).

Symbole oder Kennzeichen von verfassungswidrigen Organisationen (z. B. Hakenkreuze) dürfen nicht öffentlich verbreitet werden.

Von der Strafbarkeit ausgenommen sind Schriften, die der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient. Wenn also z. B. im Schulunterricht Reden von Adolf Hitler vorgeführt werden, in denen er die Vernichtung der Juden fordert, dann handelt der Lehrer nicht strafbar.

(Gesetzliche Grundlagen siehe §§ 86, 86a und 130 StGB)

# Versenden von

# selbsterstellten Bildern

Unbefugte Aufnahmen von Personen in deren höchstpersönlichen Lebensbereich unter Verletzung ihrer Intimsphäre (siehe S. 4) dürfen auch nicht anderen Personen zugänglich gemacht werden. Bereits das Weitersenden per MMS oder

Bluetooth an eine einzige Person ist nicht erlaubt. Dies gilt auch, wenn zwar die intime Aufnahme mit Einverständnis der abgebildeten Person erfolgt ist, diese aber ausdrücklich die Weiterversendung verboten hat.



#### § 201a Abs. 1-3 StGB (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen)

- (1) Wer von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, unbefugt Bildaufnahmen herstellt oder überträgt und dadurch deren höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer eine durch eine Tat nach Absatz 1 hergestellte Bildaufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.
- (3) Wer eine befugt hergestellte Bildaufnahme von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, wissentlich unbefugt einem Dritten zugänglich macht und dadurch deren höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- (4)...

#### Veröffentlichung nur mit Einwilligung

Auch bei Aufnahmen von Personen außerhalb geschützter Bereiche sind ihre Persönlichkeitsrechte zu beachten. Grundsätzlich dürfen nach den Regelungen des Kunsturhebergesetzes Bildnisse nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Ausnahmen (§ 23) bestehen für Fälle, in denen die abgebildete Person nicht im Vordergrund des Bildes steht oder in denen sie eine Versammlung von mehreren Menschen besucht.

Diese Regelungen betreffen allerdings nicht die Versendung von Bildern an Einzelpersonen, sondern die Veröffentlichung an einen unbestimmten Empfängerkreis z.B. auf einer Internetseite.

#### Kunsturhebergesetz

#### § 22 KunstUrhG

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. ...

#### § 23 KunstUrhG

- (1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:
- 2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
- 3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben:

#### ...

#### § 33 KunstUrhG

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen den §§ 22, 23 ein Bildnis verbreitet oder öffentlich zur Schau stellt.

#### Was können Eltern tun?

- Interesse zeigen. Sprechen Sie mit Ihrem Kind über seine konkrete Handynutzung. Fragen Sie, welche Funktionen besonders reizvoll und "angesagt" sind. Sprechen Sie aber auch gezielt die Problembereiche an und fragen sie beispielsweise Ihr Kind, ob es bereits problematische Bilder oder Filme gesehen hat oder davon gehört hat.
- Klären Sie ihr Kind über die konkreten Gefahren und rechtlichen Bestimmungen auf. Das Thema eignet sich auch sehr gut, den Kindern und Jugendlichen die hinter den gesetzlichen Regelungen stehenden ethisch-moralischen Grundsätze näher zu bringen. Oftmals fehlt hier ein entsprechendes Unrechtsbewusstsein.
- Aber: Misstrauisches Beäugen der Handynutzung und überstrenge Verbote führen in der Regel dazu, dass die Kinder und Jugendlichen die Aktivitäten auf ihren Handys verheimlichen. Hierdurch geben die Aufsichtspersonen aber ihre Einflussmöglichkeiten möglicherweise vorschnell aus der Hand.
- Was aber ganz klar sein muss: Bestimmte Grenzen dürfen von den Kinder und Jugendlichen nicht überschritten werden. Das Versenden von Gewalt- und Pornobildern kann schnell im strafbaren Bereich liegen, es handelt sich also nicht lediglich um eine pubertäre Prahlerei. Wer bei einem begründeten Verdacht wegschaut oder "laufen lässt", verhält sich seinen Kindern gegenüber extrem unverantwortlich.
- Waufen Sie Ihren Kindern nur Handys, deren Funktionen sie kennen und einschätzen können. Achten Sie auf Jugendschutzfunktionen. Bei jüngeren Kindern ist von den Eltern aber auch zu überlegen, ob ihr Kind z.B. ein Handy mit Bluetooth-Funktion benötigt oder auch ein einfacheres Gerät mit weniger Funktionen ausreichend ist.
- Eltern sollten die Grundfunktionen der Handys ihrer Kinder selbst beherrschen – die Kinder erteilen oft gerne "Nachhilfeunterricht". Nur so kann man sich ein zutreffendes Bild über mögliche Gefährdungen seines Kindes machen.
- Informieren Sie sich über aktuelle Entwicklungen zum Thema Handy, einige Quellen finden Sie auf Seite 15.

# Einzelfragen zur Kontrolle in der Schule

Dürfen Handys von der Schule weggenommen werden? Alle Bundesländer haben eigene Schulgesetze, überall haben Schülerinnen und Schüler die Pflicht, nicht gegen die Schulordung und natürlich auch nicht gegen Strafgesetze zu verstoßen. Ebenso müssen sie sich im Rahmen

der in dem Bundesland geltenden Schulbestimmungen so verhalten, dass der Schulbetrieb nicht gestört wird. Verletzen Schülerinnen und Schüler ihre Pflichten, so können sowohl nach der Schulordnung – soweit sie dies regelt – als auch auf der Grundlage des jeweiligen Schulgesetzes disziplinarische Maßnahmen angewendet werden. Hierbei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit von der Schule zu beachten.

Die zeitweise Wegnahme von Handys ist z. B. möglich, wenn mit dem Gebrauch des Handys gegen ein schulisches Verbot der Handynutzung verstoßen wird. Ebenso ist eine Wegnahme grundsätzlich zulässig, wenn mit dem Handy der Unterricht gestört oder andere Schülerinnen und Schüler belästigt werden. Zum Beispiel § 53 Abs. 2 des nordrhein-westfälischen Schulgesetzes erlaubt ausdrücklich die zeitweise Wegnahme von Gegenständen als erzieherische Einwirkung der Schule bei einer Pflichtverletzung einer Schülerin oder eines Schülers.

Das Handy ist spätestens nach einigen Tagen wieder dem Schüler oder seinen Eltern zurückzugeben.

Darf der Inhalt der Handys von der Schule eingesehen werden? Mit Genehmigung des Inhabers des Handys grundsätzlich ja; diese Genehmigung muss aber freiwillig und nicht aus einer Zwangslage heraus erfolgt sein.

Besteht der Verdacht, dass mit dem fraglichen Handy eine Straftat begangen wurde, darf gegen den Willen des Inhabers eine gebotene Einsicht ausschließ-lich(!) durch die Staatsanwaltschaft oder deren Ermittlungspersonen erfolgen. Die Schule sollte deswegen nicht gegen den Willen der Schüler deren Handys einsehen, sondern sich bei Verdacht einer Straftat an die Polizei wenden.

### Was können Schulen tun?

#### Pro und Contra Handyverbot an Schulen:

Für ein solches Verbot spricht, dass Handymissbrauch innerhalb der Schulzeiten zumindest wesentlich eingeschränkt wird. Es besteht eine klare Regelung, an die sich alle zu halten haben.

Allerdings: Ein solches Verbot muss konsequent umgesetzt werden, was zumindest zu Beginn sehr aufwendig und zeit-intensiv sein kann. Ebenso ist die Verhältnismäßigkeit eines totalen Handyverbots zu überprüfen, wenn bisher wenige oder keine Fälle problematischer Inhalte auf Handys oder des sonstigen Missbrauchs bekannt geworden sind. Im Übrigen ist davon auszugehen, dass die Kinder und Jugendlichen ihre missbräuchliche Handynutzung von der Schul– in die Freizeit verlagern und das grundsätzliche Problem damit nicht gelöst wird. Letztlich hängt die Sinnhaftigkeit eines totalen Handyverbotes von der konkreten Situation an einer Schule ab und sollte von jeder Schule selbst beurteilt werden, soweit nicht übergeordnete Schulbehörden ein Handyverbot vorgeben.

### Alternativen zum totalen Handyverbot

Aufnahme bestimmter Regeln für die Nutzung in die Schulordnung. So kann die Handynutzung im Unterricht ohne ausdrückliche Genehmigung des Lehrers verboten werden. Ebenso ist eine genaue Regelung denkbar, in welchen Fällen die Handys der Schüler eingezogen werden. Ausnutzung der von den jeweiligen Schulgesetzen vorgegebenen Möglichkeiten für erzieherische Einwirkungen oder Ordnungsmaßnahmen, soweit erforderlich. Beachten Sie bei allen Maßnahmen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und informieren Sie die Eltern.

Gemeinsame Entwicklung von Nutzungsregeln mit Eltern und Schülern, verbunden mit umfassender Aufklärung über typische Gefahren und Probleme bei der Handynutzung

Informieren Sie gegebenenfalls die Polizei, wenn der Verdacht einer Straftat hesteht

# Kostenfalle Klingeltöne

Einige Anbieter machen mit der Unerfahrenheit von Kindern und Jugendlichen das große Geschäft, oft in einem rechtlichen Graubereich. Kostenpflichtige Mehrwertdienste für Handys wie Klingeltöne, Handylogos oder Spiele sind sehr beliebt. Die im Fernsehen noch so supergünstigen Angebote entpuppen sich aber manchmal als Täuschung, tatsächlich werden nämlich Abos in Form von monatlichen Paketen mit mehreren Klingeltönen verkauft. So entsteht schnell eine Grundgebühr von bis zu zehn Euro im Monat. Will man dieses Abo kündigen, so ist dies oft nur über eine extrem teure Rufnummer möglich. Das Problem bei den Klingeltönen oder sonstigen Mehrwertdiensten besteht also darin, dass der Besteller häufig nicht eindeutig erkennen kann, was genau für welchen Betrag und mit welchen vertraglichen Verpflichtungen eingekauft wird. Vor der Bestellung eines Klingeltons sollte man also aufmerksam und kritisch die angegebenen Preise und Bedingungen prüfen. Der Verbraucherschutz gibt hierzu weitere Hinweise (siehe S. 15).

# Schutzmöglichkeiten vor ungeeigneten oder gefährlichen Inhalten im Internet

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen durch technische Vorkehrungen wie Filter ist eine sinnvolle Option für eine gefahrlose Nutzung des Handys, erste Angebote sind bereits auf dem Markt. Ziel muss sein, dass es für Handys oder ähnliche mobile Endgeräte zumindest die gleichen Schutzmöglichkeiten wie für Computer gibt. Für weitere Infos siehe Seite 15.

# Internet oder Chat über Handy

Soweit man über das Handy das Internet nutzt oder darüber chattet, sind die gleichen Regeln wie beim Surfen von einem Computer aus zu beachten. Ebenso kann auf die vielfältigen medienpädagogischen Angebote zum Thema Sicherheit im Internet zurückgegriffen werden (siehe Internetadressen S. 15). Mit dem Fortschreiten der technischen Entwicklung ist ohnehin davon auszugehen, dass sich die Online-Möglichkeiten des Handys immer mehr denen eines PC angleichen.

# Insgesamt gilt also auch hier:

# Aufklären, Vorbeugen und Grenzen setzen!

Der Missbrauch des Handys kann am effektivsten durch geeignete pädagogische Maßnahmen in der Schule, in der Jugendhilfe aber zuallererst auch zu Hause schon im Vorfeld verhindert werden. Vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Kindern und Jugendlichen ist hier besonders geboten. Verstöße gegen gesetzliche Regelungen oder selbst vorgegebene Nutzungsregelungen dürfen nicht toleriert werden.



### Links / Adressen

#### Allgemeine Informationen zum Thema Handy

- www.handysektor.de
- www.handy-in-kinderhand.de
- www.handywissen.info

#### Technik und Geräte

www.handywerte.de

#### Sicherheit und Kostenkontrolle

- www.verbraucherzentrale-nrw.de
   (Menüpunkt Medien und Telekommunikation -> Mobilfunk)
- www.klicksafe.de

# Handy und Jugendmedienschutz (inklusive rechtliche Aspekte für Eltern und Schulen)

www.ajs.nrw.de

# Sonstige Anlauf- und Informationsstellen zum Jugendmedienschutz bei Handys und im Internet

- www.jugendschutz.net (Gemeinsame Stelle der Länder für Jugendmedienschutz im Internet)
- www.lfm-nrw.de (Landesmedienanstalt NRW)
- www.fsm.de (Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia)

# Online zur Verfügung gestellt von:



Sicherheit in mobilen Netzen



# internet abc



Das Portal für Kinder, Eltern + Pädagogen



### Herausgeber:

Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Landesstelle Nordrhein-Westfalen e.V.